

MERKBLATT

„Zweitqualifizierung“ zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen

Auf Grund des weiter bestehenden erhöhten Bedarfs an Lehrkräften für Grundschulen werden zum Februar 2018 Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen zu einer Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz zugelassen, die den Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hat.

Im Rahmen der Zweitqualifizierung wird zum Halbjahr 2018 folgende Maßnahme angeboten:

Zweijährige Zweitqualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen

Zielgruppe:

Gymnasial- und Realschullehrkräfte (mit allen Fächerkombinationen) mit einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50

und

Studienreferendare für Gymnasien (mit allen Fächerkombinationen), die im Februar 2018 das Zweite Staatsexamen mit einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50 erfolgreich abschließen

Dauer: 2 Jahre

Einsatz: in allen bayerischen Regierungsbezirken

Zu dieser Zweitqualifizierung können Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen (mit allen Fächerkombinationen) mit einem

Gesamtnotenschnitt bis 3,50 zugelassen werden und Studienreferendare mit allen Fächerkombinationen, die das Zweite Staatsexamen im Februar 2018 für das Lehramt an Gymnasien mit einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50 erfolgreich abschließen. Eine Bewährungsfeststellung im Februar 2020 beendet die Zweitqualifizierung und führt zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzung zu einer Berufung in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A12).

Die Qualifizierung besteht aus einer **zweijährigen Bewährungszeit** an der Grundschule. Es erfolgt eine Begleitung durch eine Grundschullehrkraft.

Die Teilnehmer, die unmittelbar nach dem Referendariat mit der Maßnahme beginnen, erhalten einen Supervvertrag (befristeter Arbeitsvertrag mit Zusage der späteren Verbeamtung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A12 nach erfolgreichem Abschluss der Zweitqualifizierung im Februar 2020) sowie eine Gewährleistung mit der Folge der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung.

Gymnasial- und Realschullehrkräfte, die nicht unmittelbar nach dem Referendariat mit der Maßnahme beginnen, erhalten ebenfalls einen befristeten Arbeitsvertrag in Vollzeit mit der Zusage auf Verbeamtung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A12 nach erfolgreichem Abschluss der Zweitqualifizierung im Februar 2020. Für sie werden finanzielle Vorteile durch Vorweggewährung von Stufen der Entgelttabelle gemäß § 16 Abs. 5 TV-L geschaffen. Unabhängig vom Umfang anrechenbarer bzw. berücksichtigungsfähiger Zeiten erfolgt ein Tabellenentgelt der Stufe 3 der Entgeltgruppe 11.

- a) Im ersten Einsatzjahr unterrichten die Bewerber 28 Lehrerwochenstunden, soweit möglich in ihren studierten Fächern. Für die Hospitation im Bereich „Anfangsunterricht“ erhalten die Bewerber zudem eine Anrechnungsstunde im ersten Einsatzhalbjahr. Möglichkeiten der Hospitation in den weiteren Fächern werden angeboten. Im ersten Halbjahr sind 2 Basisveranstaltungen zu den Themen Grundlagen der Grundschulpädagogik, -didaktik und -methodik, ggf. schulrechtliche Aspekte und Amtliches Schriftwesen sowie 5 Fortbildungsnachmittage zu Themen des Erstunterrichts abzuleisten. Am Ende des ersten

Einsatzjahres erstellt die Schulaufsicht in Zusammenwirken mit der Schulleitung einen Bericht über die Bewährungsperspektive.

- b) Im zweiten Einsatzjahr werden die Bewerber als Klassenlehrerin/ Klassenlehrer (28 Lehrerwochenstunden) in den für das Lehramt an Grundschulen vorgesehenen Fächern eingesetzt. Gegen Ende des zweiten Einsatzjahres erfolgt eine Feststellung der Bewährung durch die zuständige Schulleiterin/ den zuständigen Schulrat und die Schulleiterin/ den Schulleiter der Einsatzschule auf der Basis einer Unterrichtsvorführung in drei Fächern sowie einem 30-minütigen Reflexionsgespräch zu wesentlichen Lehrplanthemen und didaktischen Fragen der Grundschule. Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A12) kann erst nach erfolgreicher Feststellung der Bewährung und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die **Auswahl für die Zweitqualifizierung** erfolgt innerhalb einer Fächerverbindung nach dem Leistungsprinzip. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Personalzuweisung zwingend den Schülerzahlen folgt und ein Einstellungsangebot im Rahmen der Verbeamtung nach erfolgreichem Abschluss der Zweitqualifizierung dann auch in einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk bzw. Schulamtsbezirk erfolgen kann.

Für Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien, die das Zweite Staatsexamen im Februar 2018 abschließen, erfolgt die Bewerbung für eine Teilnahme an der Zweitqualifizierung über das Formblatt „Bewerbungsformular Zweitqualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen“. Dieses Formblatt wird durch den jeweiligen Seminarvorstand ausgehändigt und ist durch den Bewerber **per E-Mail** an eva.ertl@stmbw.bayern.de bis zum **22. Januar 2018** zu übermitteln.

Bewerber, die bereits über eine Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen verfügen und ebenfalls Interesse an der Zweitqualifizierung haben, werden gebeten, dem Staatsministerium zur Prüfung

- einen tabellarischen Lebenslauf mit Angabe des derzeitigen Beschäftigungsverhältnisses (ggf. Freigabe-Erklärung),
- Kopien der beiden Staatsexamina, ggf. ein Anerkennungsschreiben inklusive errechneter Vergleichsnote,
- ggf. einen Nachweis einer vorhandenen Schwerbehinderung und
- das Formblatt „Bewerbungsformular Zweitqualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen“

per E-Mail an eva.ertl@stmbw.bayern.de bis zum **22. Januar 2018** zu übermitteln.

Bei Bewerbern, die ihre Lehramtsbefähigung nicht in Bayern erworben haben, werden für eine Zulassung zu der Zweitqualifizierung eine in Bayern anerkannte Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen und eine bereits errechnete Vergleichsnote vorausgesetzt.

Während der zweijährigen Bewährung im Rahmen der Zweitqualifizierung bleibt die Wartelistenberechtigung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen grundsätzlich erhalten. Während der Laufzeit des Vertrags ist aufgrund der Vertragsbindung allerdings keine Einstellung über das Wartelistenverfahren möglich. Die Ablehnung eines Einstellungsangebots aus dem Grundschulbereich hat keinen Einfluss auf die Wartelistenberechtigung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen.

Da die Maßnahme zum Februar 2020 abschließt und zum Februartermin im Bereich der staatlichen Gymnasien bzw. Realschulen grundsätzlich kein Wartelistenverfahren durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass eine Einstellung im Bereich der staatlichen Gymnasien bzw. Realschulen über die Warteliste unmittelbar zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme nicht erfolgen kann.

Für Lehrkräfte, die zum Februar 2020 unbefristet an einer Grundschule eingestellt werden und zu einem späteren Zeitpunkt in den **Staatsdienst an Gymnasien bzw. Realschulen zurückkehren möchten**, ist zu beachten, dass diese Lehrkräfte nach ihrer unbefristeten Anstellung im staatlichen Schuldienst die Wartelistenberechtigung für die ursprüngliche Schulart nicht verlieren und wie üblich fünf Jahre nach

Erwerb der Lehramtsbefähigung für die ursprüngliche Schulart wartelistenberechtigt bleiben und eine Bereitschaftserklärung abgeben können. Eine freie Bewerbung wird damit erst nach der Streichung von der Warteliste nach fünf Jahren notwendig.

Vorteil einer Bewerbungsmöglichkeit über die Warteliste im Vergleich zu einer Bewerbung als „Freier Bewerber“ ist zum einen der übliche sukzessive Anstieg des „Wartezeit-Bonus“ um jährlich 0,06 bis zum Maximalwert 0,24 und zum anderen die Berücksichtigung innerhalb der 40%-Kohorte an Einstellungsangeboten, die innerhalb der jeweiligen Fächerverbindung in der Regel an Wartelistenbewerber vergeben werden.

Zudem erhält jede Lehrkraft, die ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Zweitqualifizierungsmaßnahme mindestens fünf Jahre im Grundschulbereich tätig war und danach im Rahmen einer Freien Bewerbung eine Versetzung aus dem Grundschulbereich in den Gymnasial- bzw. Realschulbereich zum jeweiligen Einstellungstermin im September beantragt, einen Notenbonus in Höhe von 0,24 auf die Gesamtprüfungsnote bzw. die zusammenfassende Note. Dieser Bonus wird zu einem etwaigen Bonus für ein Erweiterungsfach addiert.

Diese Maßnahme soll – wie der bereits oben aufgeführte „Wartezeit-Bonus“ (keine kumulative Berechnung unterschiedlicher Notenboni) – bis längstens zum Einstellungstermin September 2025 gelten.

Mit der Zusage zur Zweitqualifizierung erhalten Sie bereits verbindlich eine Aussage zum Regierungsbezirk, für den Sie vorgesehen sind. Die Regierungen werden sich sodann bemühen, Ihnen zeitnah auch einen künftigen Einsatzort zu nennen. Mit der Zusage erhalten Sie weiterhin eine Erklärung über die Annahme des Angebots zur Teilnahme an der Zweitqualifizierung, die unterschrieben zurückgesandt werden muss. Mit der Unterschrift erklären Sie auch, Kenntnis genommen zu haben, dass ab diesem Zeitpunkt für den Zeitraum der Zweitqualifizierung keine wirksamen anderweitigen Vereinbarungen über Aushilfsverträge mit dem Freistaat oder seinen Vertretern mehr abgeschlossen werden können.

Es ist insbesondere zu beachten, dass sowohl ein Wechsel aus einem bestehenden Vertragsverhältnis als Lehrkraft im schulischen Bereich (staatlich bzw. privat oder kirchlich oder kommunal) als auch aus einer bereits angetretenen Maßnahme der

Zweitqualifizierung in die Maßnahme der Zweitqualifizierung zum Februar 2018 nicht möglich ist.

Bei Rückfragen zur Zweitqualifizierung wenden sich die Bewerber an:

- Rin Eva Ertl (Fragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren;
Tel.: [089/2186-2551](tel:08921862551))
- Rin Gabriele Schönenberger (Fragen zum Ablauf der Zweitqualifizierung;
Tel.: [089/2186-2550](tel:08921862550)).

Zusammenfassung:	
Bewerbungsmöglichkeit für:	Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen (mit allen Fächerkombinationen) mit einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50 <u>und</u> Studienreferendare für Gymnasien (mit allen Fächerkombinationen), die im Februar 2018 das Zweite Staatsexamen mit einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50 erfolgreich ablegen
Dauer:	2 Jahre
Ende der Zweitqualifizierung:	Februar 2020
Begleitung durch:	Grundschullehrkraft
Bewährungsfeststellung durch Schulaufsicht:	Unterrichtsvorführung in 3 Fächern und 30-minütiges Reflexionsgespräch zu wesentlichen Lehrplanthemen und didaktischen Fragen der Grundschule
Qualität des Beschäftigungsverhältnisses und Stundenumfang:	Vollzeit mit 28 LWS, zweijähriger Vertrag mit Zusage der Verbeamtung als Lehrer/Lehrerin in Besoldungsgruppe A12 bei zuerkannter Bewährung und Vorliegen der persönlichen

	Voraussetzungen für eine Berufung ins Beamtenverhältnis
Regierungsbezirke:	Bayernweit, bedarfsgerechte Einstellung

Weitere Zweitqualifizierungen sowohl einjährige (Zulassungsvoraussetzung: im Vorfeld abgeleistete 12-monatige Bewährung als Lehrkraft an einer bayerischen staatlichen Grundschule im Rahmen eines befristeten Vertrages) als auch zweijährige Zweitqualifizierungsmaßnahmen sind für den Sommer 2018 vorgesehen und werden rechtzeitig über die Homepage des Staatsministeriums veröffentlicht werden.

München, den 1. November 2017